

NIQ Kurzanalyse Nr. 6:

Niedrigschwellige Qualifizierungen im Förderprogramm IQ

W

Wissenswert: Die NIQ Datenbank

Im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ werden neben Anerkennungsberatungen seit dem 1.1.2015 auch Beratungen zu „Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes“ sowie entsprechende **Qualifizierungsangebote** durchgeführt. Daten zu allen IQ Angeboten werden in einer webbasierten Datenbank erfasst.

Weitere Informationen zum Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ sind verfügbar unter: <http://www.netzwerk-iq.de/>

Im Rahmen des Förderprogramms IQ werden seit 2015 ESF-geförderte Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes für Teilnehmende mit ausländischen Berufsqualifikationen umgesetzt. Um einen Anteil der Mehrbedarfe abzudecken, die aus der hohen Zuwanderung von Schutzbedürftigen aus Kriegsgebieten entstanden waren, wurde das Angebot ab 2016 um sogenannte niedrigschwellige Qualifizierungen für Geflüchtete erweitert.

Ergebnisse der IAB-BAMF-SOEP-Befragung zeigen, dass ein Großteil der nach 2013 zugezogenen Geflüchteten (76 Prozent¹) keinen formalen Berufsabschluss besitzt. Aus diesem Grund konnten die Qualifizierungsangebote im Kontext Anerkennung nur einen Teil dieser Personengruppe bedienen. Mithilfe einer finanziellen Aufstockung aus Bundesmitteln wurden im Rahmen von IQ neue, passgenaue Maßnahmen bereitgestellt, um Geflüchtete auf dem Weg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. „Niedrigschwellig“ meint demnach, dass die potentiellen Teilnehmenden nur geringe bzw. keine Voraussetzungen im Hinblick auf die fachlichen oder sprachlichen Vorkenntnisse erfüllen müssen, um die Angebote nutzen zu können. Ziel der Maßnahmen ist es, eine Brücke in die regulären Unterstützungsstrukturen zu schlagen. In dieser Kurzanalyse werden Inhalte, Inanspruchnahme und Ergebnisse der niedrigschwelligen IQ Angebote für Geflüchtete beleuchtet.

Von Januar 2016 bis Ende September 2018 sind insgesamt 3.241 Teilnehmende in ein niedrigschwelliges IQ Qualifizierungsprojekt eingetreten (davon 3.216 ausschließlich durch Bundesmittel finanziert). 2.131 Teilnehmende haben die niedrigschwellige Qualifizierung

zum Stichtag (7.10.2018) der vorliegenden Auswertung beendet.

W

Wissenswert: Teilnehmende ohne formalen Abschluss

So werden Personen bezeichnet, die keine duale oder schulische Berufsausbildung bzw. kein Fachhochschul- oder Hochschulstudium abgeschlossen haben, d. h. die keine erfolgreich abgeschlossenen, formalen (standardisierten, staatlich geregelten bzw. anerkannten) Bildungsgänge vorweisen können².

Während der Großteil der niedrigschwelligen Angebote neu konzipiert wurde, führte eine finanzielle Aufstockung einzelner bestehender Projekte zu einer Erweiterung des Maßnahmenportfolios. Einhergehend mit der Zielgruppe der Geflüchteten liegt der Schwerpunkt der Angebote, anders als bei den anerkennungsbezogenen Qualifizierungen, nicht vorrangig auf der Erreichung der vollen Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation, sondern auf der Begleitung auf dem Weg in eine Beschäftigung. Diese Unterstützung kann sich aus Beratung, beruflicher Orientierung, Kompetenzfeststellung, bedarfsorientierter Qualifizierung und/oder Vermittlung zusammensetzen. Auch Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung zählen in einzelnen Fällen zum Leistungsspektrum.

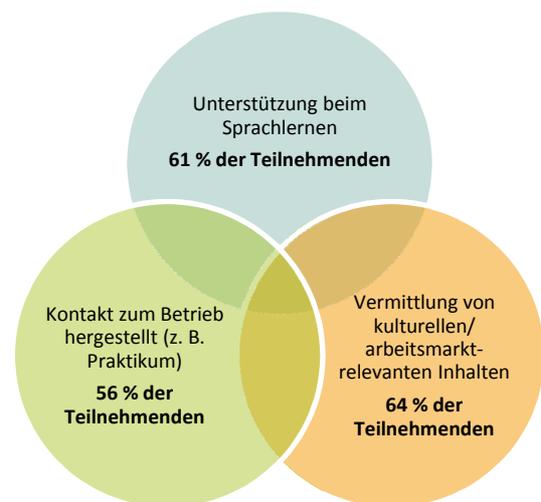


Abbildung 1: Leistungen der niedrigschwelligen Teilprojekte, die über die fachliche Qualifizierung hinausgehen (Mehrfachantworten möglich) (n=1.225)

Die Anknüpfung zum Arbeitsmarkt stellt eine zentrale Komponente dar. Während in niedrigschwelligen Qualifizierungen bei etwa jeder bzw. jedem Zweiten der Teilnehmenden der Kontakt zu einem Betrieb z. B. im Rahmen eines Praktikums hergestellt wurde, war dies bei IQ Qualifizierungen im Kontext Anerkennung nur bei etwa einem Drittel der Teilnehmenden der Fall. Auch der Vermittlung interkultureller Inhalte kommt bei niedrigschwelligen Qualifizierungen eine höhere Bedeutung zu als bei regulären IQ Angeboten (54 Prozent der Fälle). Die zusätzliche Unterstützung beim Sprachlernen ist in beiden Qualifizierungsrichtungen etwa gleich häufig der Fall.

Niedrigschwellige Angebote versus Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes

Anhand der Abbildung 2 wird deutlich, dass etwa jede bzw. jeder Zweite in niedrigschwelligen Angeboten keinen formalen Abschluss aufweist.

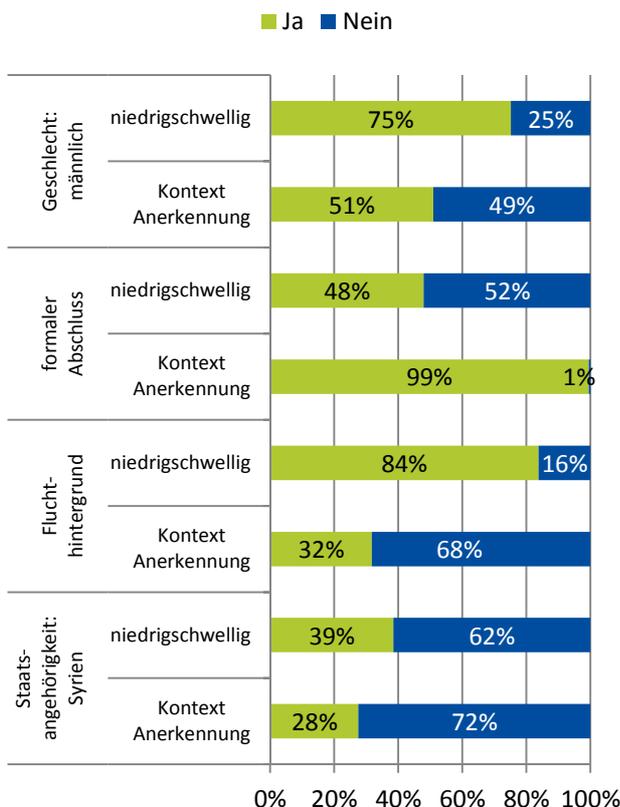


Abbildung 2: Niedrigschwellige Angebote vs. Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes

Rund acht von zehn Teilnehmenden weisen einen Fluchthintergrund auf. Im Unterschied dazu liegt dieser Anteil in den regulären Angeboten des Förderprogramms nur bei circa einem Drittel. Weiterhin ist auffällig, dass der Anteil an Männern in den niedrigschwelligen Angeboten deutlich höher ist als in den Qualifizierungen im Kontext der Anerkennung. Dies geht zurück auf den erhöhten Anteil an Geflüchteten³.

Zugangswege zur Qualifizierung

Während bei Qualifizierungen im Kontext der Anerkennung die Top 3 Zugangswege 2018 die IQ Beratungsstellen (27 Prozent), die zuständigen Anerkennungsstellen (12 Prozent) sowie persönliche Empfehlungen (15 Prozent) darstellen, gestalten sich diese bei niedrigschwelligen Qualifizierung deutlich anders.

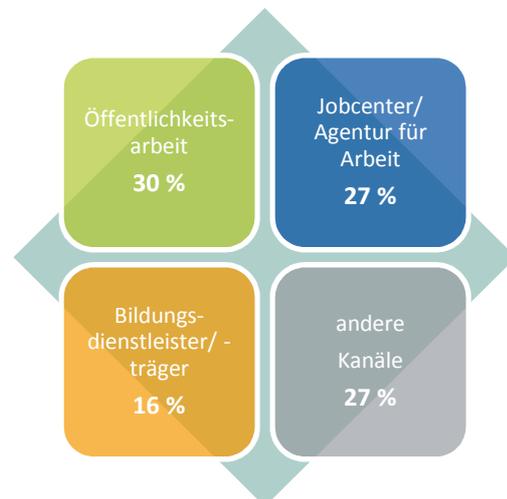
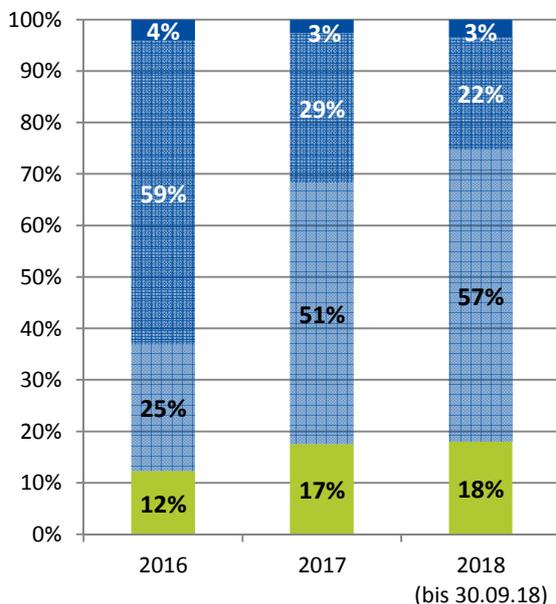


Abbildung 3: Zugangswege der Teilnehmenden zu niedrigschwelligen Qualifizierungen im Jahr 2018 (1.1.2018 - 30.9.2018, n=811)

Die Zugangswege zu niedrigschwelligen Qualifizierungen sind sehr verschieden und haben sich über die Jahre hinweg unterschiedlich entwickelt (siehe Abbildung 3). Nach Bekanntmachung und anfänglichen Werbemaßnahmen hat der Faktor Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer) an Bedeutung verloren. Der Anteil an Personen, die diesen Faktor als ausschlaggebend bezeichneten, sank gegenüber 2016 um 10 Punkte auf aktuell 30 Prozent. Bildungsdienstleister bzw. -träger wurden 2016 nur von etwa 1 Prozent der Teilnehmenden als Zugangsweg angegeben. Akteure der Arbeitsverwaltung konnten ihren Anteil ungefähr verdoppeln auf heute 27 Prozent (2016: 12 Prozent). Andere Kanäle sind die (IQ) Beratungsstellen, die Anerkennungsstellen, Medien, Arbeitgeber oder persönliche Empfehlungen.

Arbeitsmarktzugang und Aufenthaltsstatus

Häufigste Staatsangehörigkeiten unter den Teilnehmenden sind syrisch, afghanisch und irakisch. Wird der Aufenthaltsstatus genauer betrachtet (siehe Abbildung 4), so ist in den Qualifizierungsprojekten für Geflüchtete ein Trend zu beobachten: Während sich der Anteil an Personen mit einer Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1 AsylVfG) im Vergleich zum Jahr 2016 um mehr als die Hälfte verringert hat, stieg zugleich der Anteil an anerkannten Geflüchteten nach §§ 22-26, 104a, 104b AufenthG von rund einem Viertel im Jahr 2016 auf 57 Prozent im Jahr 2018.



- Duldung (§60a Abs. 4 AufenthG)
- Aufenthaltsgestattung (§55 Abs. 1 AsylVfG)
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§22-26, 104a, 104b AufenthG)
- Teilnehmende ohne Fluchthintergrund

Abbildung 4: Aufenthaltsstatus nach Fluchthintergrund und Jahren (n=2.489)

Ein Grund für diese Entwicklung kann die Anzahl an noch nicht entschiedenen Asylverfahren sein, welche das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im vergangenen Jahr deutlich senken konnte⁴. Der Anteil an Geduldeten ist mit rund 3 Prozent vergleichsweise niedrig.

Der Aufenthaltsstatus ist ein wichtiger Faktor im Hinblick auf den Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten (siehe Abbildung 5).

Anerkannte Flüchtlinge haben einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Im Gegensatz dazu benötigen Asylbewerberinnen bzw. -bewerber mit Aufenthaltsgestattung und Geduldete eine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung von der örtlich zuständigen Ausländerbehörde. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) prüft, ob keine Benachteiligung gegenüber inländischen Arbeitnehmerinnen bzw. -nehmern besteht (vergleichbare Arbeitsbedingungen).



Abbildung 5: Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber/-innen) oder Duldung

Bis zum vierten Monat des Aufenthalts in Deutschland befinden sich Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Geduldete in der Wartefrist⁵. Sie haben keinen Zugang zum Arbeitsmarkt. Ab dem vierten Monat dürfen sie in den meisten Regionen Deutschlands ohne die sogenannte Vorrangprüfung⁶ einer Erwerbstätigkeit nachgehen. In Regionen, in denen die Vorrangprüfung zum Einsatz kommt, wird von der BA geprüft, ob für einen konkreten Arbeitsplatz jeweils deutsche oder EU-freizügigkeitsberechtigte Arbeitnehmerinnen bzw. -nehmer zu Verfügung stehen. Ab dem 16. Monat kann eine Arbeit ohne Vorrangprüfung in ganz Deutschland aufgenommen werden. Ab dem 49. Monat des Aufenthalts ist keine Zustimmung der BA mehr erforderlich –

dies gilt nicht für eine Erlaubnis der Ausländerbehörde, die auch dann noch benötigt wird.

Erwerbsstatus vor und nach der Qualifizierung

Vor diesem Hintergrund und angesichts der noch relativ kurzen Aufenthaltszeiten in Deutschland erklären sich die hohen Anteile an erwerbslosen Teilnehmenden vor und nach der Qualifizierung. So waren in den niedrigschwelligen Angeboten rund 85 Prozent der Teilnehmenden unmittelbar vor der Qualifizierung nicht erwerbstätig. Etwa zehn Prozent waren beitragspflichtig oder geringfügig beschäftigt. In Qualifizierungen im Kontext der Anerkennung lag der Anteil der nicht Erwerbstätigen dagegen nur bei etwa 60 Prozent, der Anteil der Erwerbstätigen bei rund einem Viertel.

Von den Teilnehmenden, welche ihre niedrigschwellige Qualifizierung bereits beendet haben, war nach der Qualifizierung etwa ein Drittel beitragspflichtig beschäftigt. Werden nur die Teilnehmenden in den Blick genommen, welche vor der Qualifizierung nicht erwerbstätig waren, so fällt auf, dass davon rund ein Fünftel nach der Qualifizierung eine Aus- bzw. Weiterbildung oder ein Praktikum macht (siehe Abbildung 6).

- beitragspflichtig beschäftigt
- nicht erwerbstätig
- in Aus-/ Weiterbildung/ Qualifizierung/ Praktikum
- Sonstiges

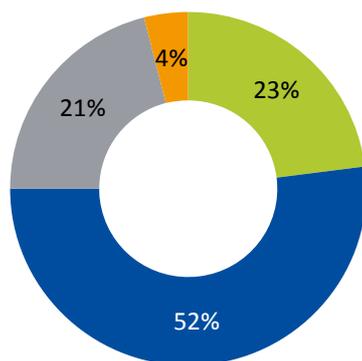


Abbildung 6: Erwerbsstatus von Teilnehmenden, die vor der niedrigschwelligen Qualifizierung nicht erwerbstätig waren (n=934)

Bei Qualifizierungen im Kontext der Anerkennung macht dieser Anteil lediglich knapp 8 Prozent aus.

Dies verdeutlicht die hohe Bedeutung des Aufzeigens von Berufswegen für Teilnehmende, die keinen formalen Abschluss vorweisen können. Eine Erstausbildung oder Umschulung, eine Kurzqualifizierung oder ein betriebliches Praktikum können für diese Zielgruppe die Weichen für eine spätere Beschäftigung stellen.

Herausgeber:

IQ Fachstelle Beratung und Qualifizierung
Forschungsinstitut Betriebliche Bildung
Rollnerstraße 14
90408 Nürnberg
www.f-bb.de



Autorinnen: Lea Bohn & Laura Kehl
Stand: November 2018

Unter <http://www.netzwerk-iq.de/berufliche-erkennung.html> stehen alle NIQ Kurzanalysen zum Download bereit. Außerdem erscheinen die NIQ Kurzanalysen regelmäßig im Newsletter der Fachstelle Beratung und Qualifizierung, den Sie über die Homepage oder direkt [hier](#) abonnieren können.

¹ DIW Berlin (2018) IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2016: Studiendesign, Feldergebnisse sowie Analysen zu schulischer wie beruflicher Qualifikation, Sprachkenntnissen sowie kognitiven Potenzialen (Korrigierte Fassung vom 20. Februar 2018), S. 27 online abgerufen am 28.11.2018 unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.563710.de/diwkompakt_2017-123.pdf

² Vgl. Gottsleben, Volkmar: Randgruppen in der zertifizierten Arbeitsgesellschaft? In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB) 1/87

³ Vgl. Ausländerzentralregister (AZR) (2018) online abgerufen am 28.11.2018 unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Schutzsuchende/Tabellen/MigrationsstrukturDemografieSchutzsuchendeZeitreihe.html>

⁴ Vgl. BAMF (2018): Asylgeschäftsstatistik: Jahresbilanz 2017, Nürnberg online abgerufen am 29.10.2018 unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2018/20180109-asylgeschaeftsstatistik-dezember.html>

⁵ Vgl. BAMF (2017a): Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen; online abgerufen am 26.4.2018 unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/faq-arbeitsmarktzugang-gefluechtete-menschen.pdf?__blob=publicationFile

⁶ Ausnahmen sind auch hier Personen, die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU in Mangelberufen erfüllen; Fachkräfte mit anerkannter, qualifizierter Berufsausbildung in Engpassberufen sind oder eine praktische Tätigkeit zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikation ausüben oder sich bereits 15 Monate in Deutschland aufhalten (vgl. BMAS 2017).